

Format de citation

Zeilinger, Florian : recension de : Eva Ortlieb, Kaiserlicher Hofrat und kaiserliche Herrschaft unter Karl V., (1520–1556). Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrats, Wien ; Köln : Böhlau, 2024, dans : Frühneuzeit-Info, 36 (2025), p. 221-225, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/38aa86af72b746b9973823078b012343>



copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées. Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

itself. The divisions of the Agenda are delineated at three levels. At the top level, chapter numbers identify the quire (or quires) for each rite included within the Agenda (e.g. '3 Feier der Taufe / De Baptismo'). Each subsection of a chapter is given a heading in German that corresponds to the Latin subheading given by Krabler (e.g., '3.1 Ansprach an die Anwesenden', which corresponds to *Adhortatio ad Circumstantes*). Each textual unit within the Agenda is further identified by a Hindu/Arabic number in the outer margin, the numbers running sequentially throughout the entire document. These numbers are used throughout the discussion in Part A to point to the text to which Demattio refers in his analysis. The structure of the edition itself corresponds to that of the manuscript, although titles and headings are added by the editor. The modern folio numbers are clearly marked. The transcription follows the spelling of the original sixteenth-century manuscript, with only a few corrections offered for better understanding, all marked accordingly. The transcription is given in Times Roman, and the headings are given in italics. Each section is clearly set off from that previous, and the edition is easy to follow.

Demattio's treatment of Sebastian Krabler's Agenda offers a fascinating journey through the liminal liturgical space that separated the era when the word 'Catholic' was superfluous – there was nothing else – from the time when Lutheran and Catholic practices fully diverged. Demattio's analysis of the manuscript is thorough and his presentation clear. His discussion of the individual rites and their parts in Section A is easy to follow and is easily traceable to the edition in Part B. Demattio makes clear the formidable challenges faced by Krabler as he struggled to maintain the core of his Catholic faith, as imperfect as it might have been, while simultaneously weaving Lutheran liturgical elements into a Catholic tapestry. He expanded the reach of German into what had traditionally been Latin texts. He replaced Latin responsories with Lutheran hymns. And he adapted Lutheran prayers and exhortations to fit Catholic understanding. To be sure, he was by no means the first to attempt to blend differing liturgical traditions to form a cohesive whole. Indeed, Krabler's attempt to weave threads from traditions both old and new – both Catholic and Lutheran – within a fully Catholic

fabric followed a long line of church leaders who sought to bring order to what they saw as the unsettled liturgical practices of their day. While the analogy is inexact, Krabler's approach to tailoring his Agenda echoes that taken by the tenth-century bishop of Winchester, St. Aethelwold, who noted in his introduction to the *Regularis Concordia* (ca. 973 CE):

'...even as honey is gathered by bees from all manner of wild flowers and collected into one hive, so also the said ... customs, tempered by great and subtle judgment of reason were, by the grace of Christ the Saviour of the world, embodied in this small book' [... *uti apes favum nectaris diversis pratorum floribus in uno alueario, ita has morum consuetudines ... Christi mundi Salvatoris opitulante gratia, hoc exiguo apposuerunt codicello*] (Dom Thomas SYMONS, *The Monastic Agreement of the Monks and Nuns of the English Nation*, London, 1953, 3–4) [Symons' translation].

Michael Norton

(Harrisonburg, Virginia/Klosterneuburg)

Eva ORTLIEB: Kaiserlicher Hofrat und kaiserliche Herrschaft unter Karl V. (1520–1556). Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrats (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 79), Wien/Köln: Böhlau 2024, 781 Seiten, ISBN 978-3-412-52967-3 (print), 978-3-412-52968-0 (digital)

Wie lässt sich eine Institution (genauer: ihre Geschichte) erzählen – dazu eine vormoderne, die erst in Institutionalisierung bzw. im Werden begriffen war – noch dazu ohne gängige Fehler historischer Institutionenforschung zu reproduzieren? Dieses Kunststück vollbringt die Monografie *Kaiserlicher Hofrat und kaiserliche Herrschaft unter Karl V. (1520–1556)*.

Die gewichtige Habilitationsschrift von Eva Ortlieb, seit Jahren eine der führenden Expertinnen für den Kaiserlichen (Reichs-)Hofrat und beteiligt an Erschließungsprojekten wie jenem zu den Alten Prager Akten, die auf ihrem großen Fachwissen

und der aktuellsten Forschung aufbaut, ist in der einschlägigen Reihe *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* des Böhlau-Verlags als 79. Band erschienen. Zusammen mit Band 82, dem von Ulrich Rasche und Tobias Schenk 2025 herausgegebenen Sammelband zum „Reichshofratsakten“-Projekt, belegt er die Fruchtbarkeit des Felds der Reichshofratsforschung. Seine Gewichtigkeit zeigt sich freilich im Inhalt – dazu gleich mehr –, aber auch im Umfang des Buchs: Es entfallen ca. 540 Seiten auf den Darstellungsteil der Studie, gefolgt von etwa 120 Seiten Anhang, den obligatorischen Verzeichnissen und einem Generalregister der Personen und Orte.

Mit diesem Werk liefert die Autorin, nach vorangegangenen Studien, eine umfassende Quellenanalyse, obwohl für die Zeit Kaiser Karls V. kaum systematisch erschließbare Quellen vorliegen und daher ganz verschiedene Quellenbestände mühevoll gesichtet und ausgewertet werden mussten. Verwendet wurden die politische Korrespondenz Karls, dazu Berichte und Korrespondenzen, wie sie etwa durch die Reichstagsakteneditionen der „Jüngeren Reihe“ erschlossen wurden, ergänzt um Texte aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, die Reichshofratsakten und -protokolle des dort lagernden Reichshofratsarchivs und Material zu Einzelfragen wie das Tagebuch Graf Wolrads von Waldeck. Die Studie zeigt daher eindrucksvoll, wie man einen solchen „Rat“, dem State of the Art entsprechend, trotz massiver Überlieferungslücken, fassen kann.

Sowohl der Hofrat selbst – obwohl er jener Karls V. war – als auch die Formierungsphase des späteren Reichshofrats – der besonders für das 17. und 18. Jahrhundert untersucht ist – wurden bisher wenig beleuchtet. Anders als Heinrich Lutz und Alfred Kohler vermuteten, war der Rat keinesfalls politisch bedeutungslos. Zudem kritisiert Ortlieb, zurecht, Rückprojektionen von Funktionen und Begriffen späterer Zeiten auf den früheren Rat. Obwohl es sich also um einen Beitrag zur Geschichte des Reichshofrats handelt, war dessen Vorgänger aber kein „Reichs-“, sondern nur „Hofrat“. Es war der Hofrat von Karls Bruder und Nachfolger Ferdinand I. (1556–1564), der später als erster Reichshofrat bezeichnet wurde und eine bis 1806 dauernde Tradition begründete. Dieser wurde allerdings in organisatorischer und funktionaler Hinsicht von Karls

Hofrat geprägt durch das Anknüpfen beider an den Hofrat Maximilians I. († 1519) und die zeitgenössische Verwaltungslehre und durch das Wirken und die Weiterentwicklung des Zweiteren als „Parteienrat“ (S. 359 u. ö.), die vom Ersteren übernommen wurde. In weiterer Folge vermeidet es Ortlieb, moderne analytische Begriffe wie „Behörde“ oder „Institution“ zu gebrauchen, sondern verwendet das dem frühneuzeitlichen Verständnis entsprechende Wort „Rat“.

Dieser Rat übernahm einen Teil der Aufgaben des Kaisers und stand somit im Kontext kaiserlicher Herrschaft. Um den Rat zu beschreiben und seine Geschichte zu erzählen bzw. für „eine systematisch orientierte Rekonstruktion und Analyse des Hofrats“ (S. 31), wählt Ortlieb vier miteinander verzahnte Zugangsweisen, die sich an Fragestellungen der klassischen und neueren Verwaltungs- (Verfahrenspraxis und institutionelles Umfeld) und Sozialgeschichte (Aufstiegsstrategien, Kapitalsorten, Netzwerke), nach quantitativer Inanspruchnahme und rechtsgeschichtlich relevanter Tätigkeit anschließen. Ex negativo, so die Autorin, kann frühneuzeitliche Verwaltung *nicht* im Denkhorizont der (späteren) Gewaltenteilung, *nicht* als flächendeckend eingesetzt, sondern teils nur mikrohistorisch greifbar, *nicht* nur als top down wirksam, sondern auch von „unten“ genutzt, *nicht* als ausgeformter und stabiler Apparat, sondern sich entwicklungsgeschichtlich wandelnd, und *nicht* als Institution, sondern besser als „institutionalisiert“ (auf eine bestimmte Dauer gestellt) bzw. als „sich verfestigend“ betrachtet werden (S. 12–18).

Nach der Einleitung (S. 9–36) untergliedert sich der Darstellungsteil daher in vier „Teile“, nämlich einen Teil zum Rat (S. 37–160, Entstehung und Entwicklung der Institution), einen zu seinem *Personal* (S. 161–287, Akteure in verschiedenen Positionen und ihre Verflechtungen), einen zur *Inanspruchnahme* (S. 289–338) und einen zur *Tätigkeit* (S. 339–516). Abgerundet wird die Studie von einem Fazit, welches das Zusammenspiel von Hofrat und kaiserlicher Herrschaft unter Karl V. (S. 517–552) beschreibt. Aus der aktuellen Forschung greift Ortlieb dafür drei für das Thema wesentliche Zugänge auf (S. 18–31), nämlich zur Kaiseridee Karls V., seiner Herrschaftstechnik und seinen Hof.

Rat: Klargestellt wird, dass es eigentlich wenige

Anzeichen für eine richtige „Formierungsphase“ gab und dass Karl 1520 keineswegs bei Null begann, sondern auf bestehendes Verwaltungswissen und -personal aus der Zeit Maximilians zurückgriff und Hofräte ernannte und einsetzte, die aufbauend auf der Verwaltungslehre der Zeit agierten. Dieser Hofrat, der zuerst primär während der Reichstage eingesetzt wurde, bei denen der Vielfachmonarch Karl im *Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation* anwesend war und nicht etwa in Spanien weilte, entwickelte sich im Lauf der folgenden 36 Jahre weiter. Seine Entwicklung korrespondiert mit den Phasen der Herrschaft Karls (S. 47–57), nämlich 1520/21 (im Reich, Rat während des Reichstags eingesetzt, Causa Lutheri), 1522–1529/30 (Abwesenheit, vertreten durch das Reichsregiment, Reichskanzleiordnung 1522), 1530–1533 (im Reich, neuer Kanzler: Nicolas Perrenot de Granvelle, verstärkt Parteienrat), 1533–1539/40 (wieder Abwesenheit, vertreten durch Ferdinand und Räte), 1540–1556 (zuerst zeitweise, dann dauerhaft im Reich, der Rat löst sich von der Kanzlei und besteht länger über die Reichstage hinaus). Gerade in den 1540ern und 1550ern, belegt durch die einsetzende Protokollüberlieferung, zeigt der Rat einen großen Entwicklungsschub und kleinere Funktionswandlungen vom Beginn 1544 über den Höhepunkt kaiserlicher Macht 1551 bis zur Abdankung Karls 1556.

Besonders spannend ist unter anderem der *Ordo Consilii* von 1550 (S. 60–69), die einzige schriftliche Hofratsordnung, teils präskriptiv, teils deskriptiv, teils argumentativ, die sich an Ordnungen Maximilians, speziell jener von 1497, und dem niederländischen *Conseil Privé* wie auch dem Kanzleibrauch der burgundischen Verwaltungstradition orientierte und deren Modell anderen frühneuzeitlichen Ratsgremien im Reich entsprach (hier wäre eine Fußnote mit Beispielen wünschenswert gewesen) und die wohl einem Bedürfnis schriftlicher Fixierung beim Wechsel von Reichsvizekanzler Nicolas auf seinen Sohn Antoine Perrenot de Granvelle entsprang. Gekonnt werden dabei Verwaltungs- und Personengeschichte verzahnt, in dem auf die personellen Verbindungen zwischen *Conseil* und Hofrat und auf den niederländischen Geheimratspräsidenten Dr. Vigilius van Aytta verwiesen wird.

Luzide kritisiert Ortlieb die Begriffe von Formalität und Informalität, Schriftlichkeit und

Mündlichkeit, allzu oft als Dichotomien behandelt, obwohl das jeweils eine nicht ohne das andere vorkommen konnte (S. 69–93). So folgte, beispielsweise, der hofrätliche Stilus einerseits nicht nur einer Formalstruktur schriftlich fixierter Regeln, sondern auch ungeschriebenen, andererseits waren sogar mündliche und gleichsam informelle Elemente wie die Sollizitatur im *Ordo* geregelt und gewissen Formvorschriften unterworfen.

Anschließend wird das institutionelle Umfeld des Hofrats beschrieben (S. 94–155), das mit diesem teils funktionell, teils personell, teils strukturell verbunden war und aus dem Kaiser, anderen kaiserlichen Räten, der Reichskanzlei, zeitweise dem Reichsregiment, dem Reichstag, dem Reichskammergericht und dem Hofrat Ferdinands bestand. Dabei zeigt sich, dass der Hofrat durch keine Verfahrensautonomie, aber eine gewisse Herrscherferne gekennzeichnet war.

Personal: Zum Personal zählten die Hofratspräsidenten, -vizepräsidenten, Hofräte und weitere Personen wie Sekretäre, Schreiber, Taxatoren und Türhüter, aber kein Fiskal, keine Anwälte und keine Agenten (S. 161–287). Im Herkommen begründete Erwartungen und politische Notwendigkeiten bestimmten die kaiserliche Auswahlstrategie. Die Hofräte waren allesamt Katholiken und stammten alle aus dem Reich. Zeitgenössische Vorwürfe, der Rat sei mit „Fremden“ besetzt, würden nur stimmen, wenn man damalige Niederländer, entgegen der Rechtslage, nicht als zum Reich gehörig sehen würde. Fast genauso viele Räte waren Bürger wie Adelige (Gelehrte- und Herrenbank), über 60 Prozent hatten studiert, viele davon waren graduert. Die meisten stammten aus Schwaben, gefolgt von Österreich, also dem habsburgischen Einflussbereich; dies sind neue Erkenntnisse zur „Kaisernähe“ bestimmter Territorien (vgl. Peter Moraw, Volker Press, Ulrich Hausmann). Die wichtigsten Rekrutierungskreise waren die habsburgischen Amtsträger und die habsburgische Klientel (Familientraditionen), reichsständische Amtsträger, Reichsvizekanzler, Reichsregiment, Reichskammergericht, *Conseil Privé* u. a. Trotz weniger überlieferter Akten als für spätere Zeiten werden, auch auf Basis der Sekundärliteratur, die wesentlichen Netzwerke bzw. personellen Verflechtungen der Hofräte nachgezeichnet.

Inanspruchnahme: Für diesen Teil wurden,

Tobias Schenks Plädoyer für eine Einbeziehung der reichshofrätlichen Protokollüberlieferung folgend,¹ allerdings im „vorstatistischen Zeitalter“ (S. 300), 5.000 Protokolleinträge und 1.500 Fallakten näher analysiert. Die Antragsteller*innen, zwischen 93 und 95 Prozent Männer, kamen konstant vor allem aus Schwaben und waren vor allem Reichsunmittelbare wie kaiserliche Amtsträger, Landadel etc. Der Arbeitsanfall dieses frühen, sich erst entwickelnden Rats erreichte gar eine Größenordnung, wie sie erst im 18. Jahrhundert wieder erreicht wurde.

Tätigkeit: Ähnlich, nur noch umfassender als frühere Studien Ortliebs zeigt auch diese, dass der Hofrat Karls, wie der spätere Reichshofrat des 16. Jahrhunderts, nicht vorrangig als (Höchst-) Gericht (der Kaiser war mehr als oberster Richter) und auch nicht als „Staatsrat“ für große politische Fragen aktiv wurde, sondern hauptsächlich mit Lehen, Vergünstigungen und Konfliktbewältigung in Parteienangelegenheiten beschäftigt war. Ortliebs Aufteilung der Agenden in „Politik, Diplomatie, Verwaltung“ (S. 341–359), „Lehenssachen“ (S. 359–368), „Gunsterweise“ (S. 368–438) und „Konflikte“ (S. 438–511) stellt die bisher beste Kategorisierung der Tätigkeitsfelder des Hofrats im 16. Jahrhundert dar, die ohne arbiträre Einteilungen wie jene in „Gnaden-“ und „Justizsuppliken“ auskommt, die aber dennoch Angriffsflächen bietet. Denn wie die Autorin an einzelnen Stellen selbst zugibt, ist auch diese Untergliederung nicht trennscharf möglich (vgl. etwa „Lehenskonflikte“, S. 442–452). Besonders über die Kategorie „Konflikte“, die gleichsam orthogonal zu Lehen und Vergünstigen steht, sollte man weiter nachdenken – allerdings nur hinsichtlich der Gliederung und Hierarchisierung der Kategorien, denn analysiert sind die entsprechenden Fälle mit großer Präzision.

Für alle drei Kategorien beschreibt Ortlieb die Antragsteller, Gegenstände, Verfahren, Entscheidungen und ideologische Hintergründe. Die Entscheidungsprozesse des Rats waren geregelt, wenn auch nicht durchgehend rechtsförmig, weshalb nur bedingt von einem „Verfahren“ gesprochen werden kann. Im Bereich der Politik wurde der Hofrat nicht in großen Fragen, sondern etwa bei Bitten um Steuerreduktion u. a. aktiv. Lehenssachen dagegen stellten eine „überschaubare Kernaufgabe“ (S. 368)

dar. Die größte Kernaufgabe waren Gunsterweise für diverse Verdienste – entsprechende Vergünstigungen stellten gar einen Grundwert der sozialen Ordnung dar (S. 513f.) –, darunter Standessachen, Privilegienerteilungen und -bestätigungen u. v. m. Auch Schutzbriefe wiederholten Recht („iterative Rechtsauffassung“, S. 401) und sollten helfen, den Rechtsweg weiter zu beschreiten. Konflikte waren der zweitwichtigste Arbeitsbereich, wobei der Hofrat die Rechte der Untertanen schützten, den Rechtsweg beschreiten und gütliche Einigungen herbeiführen half. Meist traf der Hofrat dazu keine endgültige Entscheidung, sondern kommunizierte mit Betroffenen und Dritten. Bedeutend für die Erforschung historischer Rechtspraxis ist der Umgang mit verschiedenen Verfügungen (Fürbittschreiben, Mandate etc.), die Ortlieb beschreibt. Die Tätigkeit des Rats zur „Administrierung der strukturellen Grundlagen der kaiserlichen Stellung im Reich“ spiegelt die von allen sozialen Schichten „nachgefragte Herrschaft“ (S. 516).

Fazit: Der Hofrat sorgte dafür, dass der Herrscher allen, auch reichsmittelbaren Untertanen zugänglich war und in Territorien hineinwirkte, zwar nicht eigeninitiativ wurde, aber als Ansprechpartner in rechtlichen Kontexten fungierte und die Kommunikation mit beherrschten Untertanen und Obrigkeiten zum Zweck des Zusammenhalts des Reichsganzen besorgte, der auf akzeptanzorientierter, autoritativer, rationaler *und* traditionaler Herrschaft beruhte.

Unpräzise, aber präzise beschreibt Ortlieb den Hofrat, berücksichtigt stets dessen schrittweise Entwicklung und entgeht pauschalisierenden Beschreibungen, welche seit jeher der Pferdefuß der Reichshofratsforschung waren. Nie inszeniert die Autorin ihre Forschungsleistung übertrieben als die große Leistung, die sie ist, während sie in wohlthuendem Understatement und mit der ihr eigenen Scharfsicht die Probleme gängiger Theorien und Begriffe kritisiert, den Forschungsstand überblickt und den Rat so letztlich gekonnt und umfassend „beschreibt“, sodass diese „Beschreibung“ konkrete Quellenanalyse und darauf aufbauende theoretische Überlegungen verbindet.

Wie Ortlieb die vielen Referenzen der quellen-nahen Studie handhabt, ist geradezu vorbildlich:

Reichshofratsakten werden paraphrasiert, mit der Aktensignatur und gegebenenfalls direkten Zitaten in den Fußnoten, wobei ein Akt nicht mehrmals hintereinander kleinteilig zitiert wird. Die zur Signatur gehörige Sigle „HHStA“ taucht in der Studie und im Anhang insgesamt 1.718 Mal auf! Hilfreich sind zudem Querverweise zwischen den Kapiteln und zwischen der ersten Erwähnung eines Rats und seinem Eintrag im Anhang, welche zeigen, wie genau „komponiert“ der Text ist. Lediglich ein Querverweis von S. 253 (Hartmann vs Thomas) zurück zu S. 226 fehlt. Und auf S. 431 wünscht man sich genauere Hintergrundinformationen zum Fall Andreas Barbys.

Anhang: Die elaborierten Anhänge (S. 553–656) listen die Hofräte und Präsidenten alphabetisch und chronologisch auf, ergänzt um eine alphabetische Liste letztlich erfolgloser Kandidaten, welche die Besetzungspraxis spiegeln – die Autorin lehnt dafür, streng mit sich selbst, die Bezeichnung Prosopografie ab. In ersterer Liste werden für alle Personen Dienstzeit, geografische und soziale Herkunft, Ausbildung und Karriere, Rekrutierungskreis, Beziehungen zu anderen Hofräten, Gunsterweise und sonstige Informationen genannt, womit für 71 „wirkliche“ Hofräte und 34 Kandidaten in akribischer Arbeit die wesentlichen Lebens- und Karrieredaten zusammengetragen wurden. Lediglich für die Tatsache, dass Dienstzeit und Gunsterweise detailliert referenziert wurden, aber bei der Herkunft, der akademischen Ausbildung, Rekrutierungskreisen und Beziehungen zu anderen Hofräten die entsprechenden, am Eintragsende angeführten Quellen pauschal angegeben wurden, fehlt eine gut platzierte Rechtfertigung. Die chronologische Auflistung kommt dabei einer Visualisierung am nächsten, wie sie für verschiedene Längsschnittdarstellungen hilfreich ist. Dass letztlich nur für die Inanspruchnahme Diagramme eingesetzt werden, fällt auf und erklärt sich lediglich aufgrund von Forschungstraditionen² oder den üblichen mangelnden Zeitressourcen. Ein paar weitere Visualisierungen wären auf Basis der erhobenen Daten möglich und hilfreich gewesen, um sich in der 36-jährigen Geschichte von Karls Hofrat bzw. Hofräten schneller orientieren zu können. Diese wären aber auch „nur“ ein wünschenswerter Zusatz, der nicht von der erbrachten großen

Forschungsleistung ablenken soll.

Die Ergebnisse der Maßstäbe setzenden Studie Eva Ortliebs werden die Basis für die weitere Erforschung des Reichshofrats vor und nach 1556 bilden.

Florian Zeilinger (Graz)

Anmerkungen

- 1 Vor allem Tobias SCHENK: Actum et iudicium als analytisches Problem der Justizforschung. Interdisziplinäre Perspektiven auf kollegiale Entscheidungskulturen am Beispiel des kaiserlichen Reichshofrats. (= Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 51), Wetzlar 2022; rezensiert in der Frühneuzeit-Info 34 (2023).
- 2 Z. B., einschlägig, Thomas SCHREIBER: Untertanen als Supplikantinnen und Supplikanten am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612). Eine systematische Analyse, Diss. Univ. Graz 2018.

Borbála GULYÁS: The Art of the Calligrapher George Bocskay, Budapest: Research Centre for the Humanities, Institute of Art History 2023, 408 pages, ISBN: 978-615-5133-22-0

If ‘calligraphy’ conjures tidy rows of monochrome marks marching across a page, think again. Borbála Gulyás’s richly illustrated monograph, *The Art of the Calligrapher George Bocskay*, introduces a world of pictorial dynamism in which calligraphic lines dance across pen-work, painting, and sculpture. Her tour de force of archival analysis – replete with new sources that render George Bocskay’s complex artistic career legible – represents the first comprehensive treatment of the sixteenth-century Hungarian calligrapher’s oeuvre. In so doing, Gulyás implicitly situates calligraphy at the forefront of early modern artistic production.

For many art historians, Bocskay (d. 1575) exists as a shadowy backdrop to more celebrated artists and imperial patrons. His exquisite scripts provided the foundation for Flemish painter Joris Hoefnagel’s illuminations in two calligraphic manuscripts (the so-called ‘Model Books of Calligraphy’)